

75. Zum Begriffe der Verzeihung als Erlösungsgrund des Rechtes auf Scheidung.

BGB. § 1570.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 26. September 1919 i. S. N. (N.) w. Ehefrau (Bekl.). VII 168/19.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Nach der Feststellung des Berufungsgerichts, die einen Prozeßverstoß nicht erkennen läßt, ist der Kläger am 25. November 1913 von einer Seereise auf Urlaub in die Heimat zurückgekehrt. Bald nach seiner Rückkehr hat die Beklagte ihm eingestanden, Ehebruch begangen zu haben. Der Kläger hat daraufhin sofort Ehescheidungsklage (datiert vom 29. November) erhoben, aber bis zu seiner Abreise, die Ende Dezember wieder erfolgte, mit ihr zusammen gelebt, die Nächte zusammen geschlafen und häufig mit ihr geschlechtlich verkehrt. Ausdrücklich mit Worten hat er der Beklagten seine Verzeihung zwar nicht ausgesprochen, vielmehr gleich anfangs und später immer wieder gesagt, er verzeihe ihr nicht, und die Beklagte hat auch nicht das Gefühl gehabt, als ob er ihr verzeihen wolle. Das Berufungsgericht hat dennoch in dem ganzen tatsächlichen Verhalten des Klägers Verzeihung erblickt. Die Revision rügt Verletzung des § 1570 BGB. Der Angriff ist nicht gerechtfertigt.

Der Vorderrichter verkennet nicht, daß in dem Geschlechtsverkehr der Ehegatten nicht unter allen Umständen schon eine Verzeihung begangener Eheverfehlungen eines Ehegatten zu finden ist, daß es vielmehr jedesmal auf die Besonderheit des Falles ankommt. Er geht

auch im übrigen von zutreffenden rechtlichen Grundsätzen aus. Er faßt die Verzeihung mit Recht als einen inneren sittlichen Vorgang, nicht als einen Akt rechtsgeschäftlichen Verkehrs auf. Deshalb komme es nicht auf die wörtlichen Erklärungen und ebensowenig darauf an, wie der andere Ehegatte das Verhalten des Verletzten aufgefaßt habe. Maßgebend sei allein, ob der Kläger nach seinem ganzen Verhalten die Verzeihung der Beklagten nicht mehr gelten lassen wolle, daß also nicht mehr gesagt werden könne, die Fortsetzung der Ehe sei ihm nicht mehr zuzumuten.

Diese Rechtsauffassung des Berufungsgerichts deckt sich mit der Begründung zu § 1570 BGB. (Mot. Bb. 4 S. 602) und mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. u. a. Ur. v. 29. Okt. 1906 IV 130/06, v. 10. Dez. 1906 IV 206/06 in Jur. Wochenschr. 1907 S. 79 und besonders v. 25. Juni 1906 IV 6/06 in Gruchot Bb. 51 S. 187). Hier ist überall ausgesprochen, daß der verletzte Ehegatte durch die Verzeihung zu erkennen gibt, daß er die Ehe durch das ehewidrige Verhalten des anderen nicht oder nicht mehr als zerrüttet empfindet, was zur Folge hat, daß ihm von seinem persönlichen Standpunkt aus die Fortsetzung der Ehe weiterhin zuzumuten ist. Die Frage der Verzeihung steht eben mit der Frage, ob dem verletzten Ehegatten die Fortsetzung der Ehe zuzumuten ist, im engsten Zusammenhange. Der Richter hat zwar, wenn wie hier die Scheidungsklage auf Ehebruch gestützt ist, für die Frage, ob diese Eheverfehlung, falls erwiesen, einen genügenden Scheidungsgrund abgebe, nicht noch zu prüfen, ob durch den Ehebruch die Ehe so tief zerrüttet sei, daß dem verletzten Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden könne; denn die Schwere der als sogenannte absolute Scheidungsgründe im Gesetz behandelten Eheverfehlungen rechtfertigt regelmäßig schon die Verneinung der Zumutungsfrage ohne weiteres. Da aber ebenso wie bei den relativen Ehescheidungsgründen des § 1568 BGB. auch bei den absoluten Scheidungsgründen der eigentliche und innerste Grund für den Scheidungsanspruch eben der ist, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann, so ist auch im Falle eines absoluten Scheidungsgrundes dem Scheidungsansprüche die Grundlage dann entzogen, wenn sich aus dem gesamten Verhalten des verletzten Ehegatten die Annahme rechtfertigt, daß er die Ehe durch das Verschulden des anderen Teiles nicht mehr als zerrüttet empfindet und daher von seinem persönlichen Standpunkt aus ihm die Fortsetzung der Ehe trotz der schweren Eheverfehlung des anderen weiter zuzumuten ist, wenn er also die Eheverfehlung verziehen hat. Der Revision kann daher nicht beigegeben werden, daß das Berufungsgericht die Frage der Verzeihung zu Unrecht mit der Zumutungsfrage verquidelt hätte. Beide Fragen hängen aufs engste zusammen. Im übrigen ist die Feststellung,

ob in dem Gesamtverhalten des Klägers eine Verzeihung zu finden ist, eine Tatfrage und als solche der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen. Das Verhalten des Klägers würde eine aller guten Sitten hohnsprechende Herabwürdigung seiner Ehefrau bedeuten, wenn darin keine auf Fortsetzung der Ehe abzielende Verzeihung erblickt werden müßte.“